

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 57 (1965)

Heft: 9

Artikel: Der Ferienanspruch der Arbeitnehmer und die Wege zu seiner Verwirklichung

Autor: Bernasconi, Giacomo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Ferienanspruch der Arbeitnehmer und die Wege zu seiner Verwirklichung¹

Der Feriengedanke hat in der Schweiz ganz besonders gegen das Ende des Zweiten Weltkrieges und in den ersten Nachkriegsjahren Fuß gefaßt, und die bezahlten Ferien für Arbeitnehmer sind auf verschiedenen Wegen, weitgehend in der gleichen Periode und in den darauf folgenden Jahren, verwirklicht worden.

Verbreitung und Umfang des Ferienanspruchs

Aus den Ergebnissen der alljährlich durchgeführten Fabrikstatistik sind leider zuletzt im Jahre 1956 zahlenmäßige Angaben über die Verbreitung und den Umfang des Ferienanspruchs der Fabrikarbeiter, gestützt auf die Fabrikarbeiterzählung vom 15. September 1955, veröffentlicht worden². Danach hat sich der Ferienanspruch der Fabrikarbeiter seit dem Jahre 1910 folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Von 1000 Fabrikarbeitern hatten einen Ferienanspruch			
	überhaupt	von 1-6 Arbeitstagen	von 7-12 Arbeitstagen	von 13 und mehr Arbeitstagen
1910	80	—	—	—
1926	419	281	115	23
1937	662	410	203	49
1944	823	481	273	69
1954	965	245	455	265

Schon aus dieser nunmehr bald zehn Jahre zurückliegenden Statistik ist nicht nur die ständig wachsende Verbreitung des Ferienanspruchs überhaupt, sondern auch eine deutlich sich abzeichnende Tendenz zu einer längeren Dauer des Anspruchs für den einzelnen Fabrikarbeiter zu erkennen. Hatten noch 1937, also kurze Zeit vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, erst 662 von tausend Fabrikarbeitern überhaupt einen Ferienanspruch, nahezu zwei Drittel von ihnen nur einen solchen von 1 bis 6 und viel weniger als ein weiteres Drittel einen solchen von 7 bis 12 Arbeitstagen, so stand 17 Jahre später (1954) bald der Hälfte aller Arbeitnehmer in Fabriken (455 auf tausend) ein Anspruch von 7 bis 12 und doch schon 265 von tausend ein solcher von mehr als 13 Arbeitstagen zu, während nur

¹ Nachdruck aus der Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Schweizer Reisekasse.

² «Die Volkswirtschaft», 29. Jahrgang, 1956, Seiten 62–64.

noch ein gutes Viertel aller Fabrikarbeiter sich mit 1 bis 6 Ferientagen begnügen mußte.

Es darf ohne weiteres angenommen werden, daß die Dauer des Ferienanspruches für den einzelnen Arbeitnehmer sich seither weiter erhöht hat. Nachdem die Arbeitszeitverkürzung auf 44 und weniger Wochenstunden weitgehend verwirklicht ist, zeichnet sich schon seit einiger Zeit eine Tendenz zu weiterer Verkürzung nicht mehr so sehr durch die Senkung der wöchentlichen Arbeitsstunden als vielmehr durch die größere Verbreitung der dritten und – allerdings noch nicht in sehr großem Umfange und im allgemeinen erst vom 45. oder 50. Altersjahr an – der vierten Ferienwoche ab.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die vorstehend wiedergegebene Erhebung nur die Fabrikarbeiter umfaßte. Nachdem aber die Ferienregelung in der Fabrikindustrie sich weitgehend auch auf Handel und Gewerbe überträgt, darf angenommen werden, daß heute praktisch jeder in einem Arbeitsverhältnis stehende Schweizer einen Anspruch auf bezahlte Ferien in irgendwelchem Umfange hat.

Schweizerische Vielgestaltigkeit

Wie fast alles auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes gründet sich auch der Ferienanspruch der Arbeitnehmer in unserem Lande mit seinen föderalistischen Einrichtungen auf sehr verschiedenartige gesetzliche und vertragliche Bestimmungen und Vereinbarungen.

Bundesrecht

Eine allgemeine bundesrechtliche Feriengesetzgebung war bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 unbekannt; auch das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken (Fabrikgesetz) vom 18. Juni 1964 kannte noch keine Ferienbestimmungen. Dagegen enthalten das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten (Arbeitszeitgesetz) vom 6. März 1920 und das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (Beamtengesetz) vom 30. Juni 1927 solche Bestimmungen. Außerdem schreibt das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (Berufsbildungsgesetz) vom 26. Juni 1930 vor, daß den Lehrlingen Ferien zu gewähren sind.

Durch das allgemeine Arbeitsgesetz wird nunmehr erstmals eine allgemeine, umfassende Ferienvorschrift für alle in Industrie, Gewerbe und Handel beschäftigten Arbeitnehmer in der Bundesgesetzgebung verankert, und zwar im neuen Art. 341^{bis} des Abschnittes Dienstvertrag im Obligationenrecht (OR).

Die neue Bestimmung bringt jedem Arbeitnehmer, auf den das Gesetz anwendbar ist, einen Minimalanspruch von zwei Ferien-

wochen pro Jahr. Jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 19. und Lehrlingen bis zum vollendeten 20. Altersjahr sind drei Wochen Ferien zu gewähren. Die Kantone sind befugt, die Dauer der Ferien bis zu drei Wochen zu verlängern. Der neue Artikel bringt ferner Bestimmungen über die zusammenhängende Gewährung der Ferien, über den Ferienlohn inklusive angemessener Entschädigung für ausfallenden Naturallohn, das Verbot der Abgeltung der Ferien durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen während der Dauer des Dienstverhältnisses und den drohenden Verlust des Ferienlohnes wegen entgeltlicher «Schwarzarbeit» während den Ferien, wenn dadurch die berechtigten Interessen des Arbeitgebers verletzt werden. Durch Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag kann eine von diesen Bestimmungen abweichende Ferienregelung vereinbart werden, durch Gesamtarbeitsvertrag aber nur, wenn sie für die Arbeitnehmer im ganzen mindestens gleichwertig ist.

Kantonale Gesetzgebung

Bevor der Bund über das Arbeitsgesetz zu der soeben besprochenen allgemeinen Ferienregelung im OR gekommen ist, haben eine Reihe von Kantonen auf dem Gebiete der Ferien für erwachsene Arbeitnehmer legiferiert. Besondere Feriengesetze erließen Basel-Stadt 1931, Solothurn 1946, Glarus und Genf 1947, Zug 1948, Neuenburg und Basel-Land 1949, Schwyz 1950, Zürich 1952 und Luzern 1955 (letzterer nur für jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge). Drei weitere Kantone haben Ferienbestimmungen in ihre allgemeinen Arbeitsgesetze aufgenommen: Wallis 1933, Tessin 1936 und Waadt 1944. Eine weitere Reihe von Kantonen (Bern, Uri, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell IR, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis) räumt in den Ausführungsvorschriften zum Berufsbildungsgesetz den Lehrlingen weitergehende Ferienansprüche ein als das Bundesgesetz.

Gesamtarbeitsverträge

Mit den gesetzlichen Ferienregelungen einher oder meist diesen voraus ging eine starke Entwicklung der Ferienbestimmungen in den Gesamtarbeitsverträgen, durch die entweder die Gewährung von Ferien neu eingeführt oder bestehende – vertragliche oder gesetzliche – Regelungen verbessert wurden. Ende 1959 wies die Sammlung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) 1651 Gesamtarbeitsverträge auf, die schätzungsweise 100 000 Betriebe und 900 000 Arbeitnehmer erfaßten³. Deren äußerst bunte und vielgestaltige Regelungen zu umschreiben, würde den Raum dieses Ar-

³ «Die Volkswirtschaft», 33. Jahrgang, 1960, Seite 302 ff.

tikels bei weitem sprengen. Es muß deshalb bei dem Hinweis auf die betreffende Publikation in der «Volkswirtschaft» bleiben, die ins Detail gehende Aufschlüsse gibt.

Viele Bäche – gemeinsame Quelle

Die Vielgestaltigkeit der schweizerischen Regelung des Ferienanspruchs verursacht im Ausland vielfach Kopfschütteln und Erstaunen und begegnet oft genug auch bei schweizerischen «Zentralisten» steriler Ablehnung. Sicher wäre eine einheitliche, gesetzliche und dazu einzig bundesrechtliche Regelung übersichtlicher, leichter verständlicher und – bequemer. Aber: wäre Sie auch besser?

Die Tatsache, daß in unserem Bundesstaat mit seiner föderalistischen Struktur viele Einrichtungen und Errungenschaften in den Kantonen und oft genug auch in den Gemeinden eingeführt und erprobt werden müssen, bevor sie Allgemeingut werden können, darf nicht übersehen werden. Es waren zum Beispiel auch wenige Kantone, die als erste, dem Bund weit und lange voraus, eine auf dem allgemeinen Volksobligatorium fußende Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt haben. Mit ihrer Pionierarbeit haben sie den Boden für die eidgenössische AHV gelockert und aufnahmefähig gemacht. Nicht zu bestreiten ist allerdings, daß solche kantonalen Einrichtungen in einem fortgeschritteneren Stadium oft auch zum Hemmschuh für sich aufdrängende allgemeinere Verwirklichungen werden. So verbaut heute die weit gediehene kantonale Gesetzgebung über Kinderzulagen eine vernünftigere und an sich notwendige Bundesregelung.

Dem Feriengedanken haben indessen viel mehr als kantonale gesetzliche Regelungen die Bestrebungen und Errungenschaften der Gewerkschaften auf dem Wege des Gesamtarbeitsvertrages zum Durchbruch verholfen. Unter ihrem Einfluß hat sich auch die Einstellung der Arbeitgeber und ihrer Verbände gewandelt.

Ferien eine kulturelle Errungenschaft

Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, wie sehr die Gewerkschaften hier wirkliche Kulturarbeit geleistet haben. Ohne Zweifel macht nicht jeder Arbeitnehmer von seiner Freizeit – Ferien inbegriffen – den richtigen Gebrauch. Aber die Zeit ist lange vorbei, in der die Behauptung, der Arbeiter werde vermehrte Freizeit schließlich nur in Spelunken verbringen und im Alkohol ertränken, noch irgendwelchen Kredit fand. Die Sport- und Kulturorganisationen der Arbeiterbewegung, ihre Buchgemeinschaft – die Bücher-gilde Gutenberg – und die vielen Arbeiterbibliotheken, die Eroberung des Theaters und des Konzertsaaes durch die Arbeiter (zum Teil über eigene Besuchergemeinschaften oder beispielsweise mit

den Volks-Sinfoniekonzerten der Basler Kulturgemeinschaft), nicht zuletzt aber auch die Schweizer Reisekasse und Popularis Tours, die beide ohne die Beteiligung der Arbeiterbewegung nicht zustande gekommen wären und die ihre Mitglieder und Benützer zu einem großen Teil unter der Arbeiterschaft rekrutieren; schließlich aber auch die gewerkschaftseigenen Ferieneinrichtungen sprechen da eine deutliche, nicht zu überhörende Sprache.

Neben der durch die anhaltend gute Wirtschaftslage und die gewerkschaftliche Tätigkeit verbesserten materiellen Situation des arbeitenden Menschen ist es vor allem die ihm gegenüber früher vermehrt zur Verfügung stehende Freizeit, die das, was Herman Greulich die Menschwerdung des Arbeiters genannt hat, vom schönen Zukunftsglauben zu immer näherliegender Wirklichkeit hat werden lassen.

Giacomo Bernasconi

Ausländische Arbeitskräfte in der Schweiz in ausländischer Sicht

Wir entnehmen diesen Artikel unseres ständigen Mitarbeiters Dr. Walter Fabian, Verfasser der «Zeitschriftenrundschau», der «Quelle», Funktionärzeitschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 16. Jahrgang, Heft 6, Juni 1965. Dr. Fabian ist durch seinen langjährigen Wohnsitz in der Schweiz besonders gut in der Lage, den deutschen Gewerkschaftsfunktionären die besondere Situation unseres Landes nahezubringen. Es wird die Leser der «Gewerkschaftlichen Rundschau» sicher interessieren, in welcher Weise er das tut.

Bei der Erörterung des Problems der ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik wird häufig auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich in der Schweiz in dieser Frage ergeben haben. Um klar zu unterscheiden, wo sich hier Vergleichsmöglichkeiten ergeben und wo anderseits die Verhältnisse sehr verschiedenartig sind, muß man die besondere Situation der Schweiz etwas genauer ins Auge fassen, als das im allgemeinen geschieht.

Die Schweiz ist ein kleines und dichtbevölkertes Land mit abgerundet sechs Millionen Einwohnern. Je Quadratkilometer Bodens zählte man 1960 171 Einwohner, doch liegen die industrialisierten Kantone, wie Basel, Zürich und Genf, um ein Vielfaches über dieser Bevölkerungsdichte.

Setzen wir nun zu dieser Zahl von rund sechs Millionen die rund 300 000 ausländischen Arbeitskräfte in Beziehung, die in der schwei-